

Geschäftsverzeichnissnr. 3952
Urteil Nr. 44/2007 vom 21. März 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 7*bis* des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 und Artikel 24 des Jagddekrets der Flämischen Region vom 24. Juli 1991, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Zelzate.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 23. März 2006 in Sachen Dirk Neyt-De Geest gegen John Denie und Gert De Roover, dessen Ausfertigung am 30. März 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Zelzate folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel *7bis* des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 und Artikel 24 des Jagddekrets vom 24. Juli 1991, an sich und in Verbindung miteinander, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie in Bezug auf die Regeln (einschließlich des Verfahrens) für die Feststellung und Festsetzung erheblicher Wildschäden unterscheiden zwischen erheblichen durch Kaninchen verursachten Wildschäden und erheblichen durch anderes Wild verursachten Wildschäden, insofern derjenige, der erhebliche durch Fasane verursachte Wildschäden erleidet, sich nicht auf das (schnellere und billigere) Verfahren von Artikel *7bis* des Jagdgesetzes berufen kann, um diese Schäden feststellen und festsetzen zu lassen, während dieses Verfahren wohl von demjenigen in Anspruch genommen werden kann, der erhebliche durch Kaninchen verursachte Wildschäden erleidet? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel *7bis* des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 und von Artikel 24 des Jagddekrets der Flämischen Region vom 24. Juli 1991 mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern diese Bestimmungen ein unterschiedliches Verfahren in Bezug auf Klagen auf Entschädigung für Wildschäden vorsähen, je nachdem, ob diese Schäden durch Kaninchen oder durch anderes Wild verursacht worden seien.

B.2.1. Artikel *7bis* des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 bestimmt, was die Flämische Region betrifft:

« Wer behauptet, einen Schaden erlitten zu haben, richtet einen mündlichen oder schriftlichen Antrag an den Friedensrichter, in dem er seinen Namen, seinen Beruf und seinen Wohnort sowie diejenigen der verantwortlichen Person und den Gegenstand und die Ursache der Klage angibt.

Im Falle eines mündlichen Antrags erstellt der Richter ein entsprechendes Protokoll. Innerhalb von acht Tagen bezeichnet er einen Sachverständigen, und nachdem er innerhalb einer

angemessenen Frist per Einschreibebrief und gegebenenfalls per eingetragenes Telegramm den Parteien den Inhalt der Klage sowie den Tag und die Uhrzeit des Ortstermins und der Begutachtung mitgeteilt hat, begibt er sich zusammen mit dem Sachverständigen an Ort und Stelle. Wenn die Klage berufungsfähig ist, erstellt er ein Protokoll über die Erklärungen des Sachverständigen und gegebenenfalls über seine eigenen Feststellungen. Die Parteien werden ersucht, ihre gesamten Gründe spätestens während dieses Ortstermins mitzuteilen.

Falls der Beklagte es vorzieht, den vom Sachverständigen als doppelte Entschädigung festgelegten Betrag und die Kosten nicht sofort zu bezahlen, verweist der Richter die Sache auf eine innerhalb der nächsten acht Tage anzuberaumende Sitzung. Ist bei dieser Verweisung eine der Parteien nicht anwesend, so wird ihr dies unverzüglich per Einschreibebrief mitgeteilt. Bei der Sitzung, auf die die Sache verwiesen wurde, werden die Parteien ohne irgendein anderes Verfahren angehört und fällt der Richter ein Urteil.

Wenn der Richter eine Zeugenvernehmung oder eine neue Begutachtung anordnet, werden diese innerhalb von acht Tagen vorgenommen und plädieren die Parteien gegebenenfalls unverzüglich. Das Urteil wird unmittelbar oder spätestens innerhalb von acht Tagen verkündet.

Wenn die vorstehend angeführten Fristen aus außergewöhnlichen Gründen verlängert werden, dann wird dies im Urteil vermerkt.

Wer behauptet, einen Schaden erlitten zu haben, kann die Sache auch durch eine ordentliche Vorladung anhängig machen. In diesem Fall kann er im Hinblick auf die Behandlung der Sache insgesamt oder lediglich im Hinblick auf die Durchführung einer Begutachtung vorladen; dann sind die Absätze 2 bis 6 nicht anwendbar.

Den Parteien wird innerhalb von drei Tagen nach der Urteilsverkündung der Tenor eines jeden Urteils, das nicht in ihrer Anwesenheit gefällt wurde, per Einschreibebrief mitgeteilt.

Berufung ist nach vierzehn Tagen ab der Urteilsverkündung nicht mehr zulässig. Über Klagen auf einfachen Schadensersatz von 1.000 Franken und weniger wird durch ein Urteil entschieden, das nicht berufungsfähig ist, sondern gegen das nur Einspruch eingelegt werden kann ».

B.2.2. Artikel 24 des Jagddekrets vom 24. Juli 1991 bestimmt:

«Die Entschädigung erheblicher Wildschäden wird, vorbehaltlich der durch Kaninchen verursachten Schäden, gemäß den Regeln des allgemeinen Rechts festgelegt.

Unter Wildschäden ist der gesamte Schaden zu verstehen, der durch Tierarten im Sinne von Artikel 3 verursacht wird.

Auf Antrag der Eigentümer von Grundstücken, deren zusammenhängende Gesamtfläche geringer als vierzig Hektar ist, kann der Inhaber des Jagdrechtes des angrenzenden Jagdreviers in Ermangelung einer gütlichen Regelung verpflichtet werden, das Jagdrecht für die erstgenannten Grundstücke zu erwerben, nachdem die Flämische Regierung und der von ihr bezeichnete Beamte oder der Verwalter der Wildhegestelle diesen Erwerb als sachdienlich erachtet haben im Rahmen der Ziele dieses Dekrets und die Bedingungen festgelegt haben ».

B.3. Diese Bestimmungen führen in Verbindung miteinander einen Behandlungsunterschied auf Verfahrensebene zwischen den Personen, auf die sie Anwendung finden, und den Personen, auf die das allgemeine Zivilprozessrecht Anwendung findet, ein: Personen, die einen durch Kaninchen verursachten Wildschaden erlitten haben, können eine Entschädigung für diesen Schaden auf der Grundlage des in Artikel 7*bis* des Jagdgesetzes vorgesehenen Sonderverfahrens fordern; Personen, die einen durch andere Wildarten verursachten Schaden erlitten haben - in diesem Fall Fasane -, können eine Entschädigung für diesen Schaden lediglich auf der Grundlage des allgemeinen Zivilprozessrechts fordern, so wie es in Artikel 24 des Jagddekrets unter Verweisung auf die Anwendung der « Regeln des allgemeinen Rechts » vorgesehen ist.

B.4. Artikel 7*bis* des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 enthält eine Reihe verfahrensrechtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Klage auf Entschädigung für den den Früchten und Gewächsen durch Kaninchen zugefügten Schaden. Die Vorarbeiten zu dieser Bestimmung machen deutlich, dass der Gesetzgeber im Bewusstsein « des Ernstes des in manchen Gegenden des Landes durch Kaninchen verursachten Schadens » (*Parl. Dok.*, Senat, 1900, Nr. 37, S. 2) wegen ihrer ungehinderten Vermehrung eine Antwort auf diese « Plage für die Landwirte » finden wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1898, Nr. 175, S. 14), insbesondere dadurch, dass er « die Klage auf Wiedergutmachung des verursachten Schadens [erleichterte] » (ebenda, S. 17), so dass « alles, was die reguläre Ausübung des Beschwerderechts behindern kann », aus dem Wege geräumt wird (*Parl. Dok.*, Senat, 1900, Nr. 37, S. 6).

B.5. Obgleich diese besondere Verfahrensregelung als Maßnahme gelten kann, die hinsichtlich der damaligen, durch das Gesetz vom 4. April 1900 angestrebten Zielsetzung der Vereinfachung des Verfahrens sowohl relevant als auch verhältnismäßig war, muss untersucht werden, ob diese Maßnahme unter den heutigen Umständen hinsichtlich des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes noch gerechtfertigt ist.

B.6. Der Hof stellt fest, dass erhebliche Veränderungen der tatsächlichen Umstände nicht angezweifelt werden; die Vermehrung der Kaninchen ist stark und dauerhaft als Folge verschiedener Krankheiten, u.a. Myxomatose, zurückgegangen, so dass sie heute kaum noch als eine Plage angesehen werden kann, die es rechtfertigen würde, dass weiterhin

verfahrensrechtliche Maßnahmen gelten, die nur auf Klagen auf Wiedergutmachung von durch Kaninchen verursachten Schäden anwendbar sind.

B.7. Daraus ist zu schlussfolgern, dass Artikel *7bis* des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882, wonach die Opfer von durch Kaninchen verursachten Wildschäden auf das in dieser Bestimmung vorgesehene besondere Verfahren zurückgreifen können, unter den heutigen Umständen keine verhältnismäßige Maßnahme mehr ist.

B.8. Da Artikel 24 des Jagddekrets vom 24. Juli 1991 den fraglichen Behandlungsunterschied in Wirklichkeit bestätigt, indem er vorsieht, dass Wildschäden, vorbehaltlich der durch Kaninchen verursachten Wildschäden, gemäß den Regeln des allgemeinen Rechts festgestellt werden, so dass die in Artikel *7bis* des Jagdgesetzes vorgesehene besondere Verfahrensregelung für durch Kaninchen verursachte Schäden aufrechterhalten wird, verstößt Artikel 24 des Jagddekrets ebenfalls gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Dies wird nicht entkräftet durch die Feststellung, dass der Dekretgeber keine Regelung für Verfahren bei Wildschäden im Jagddekret ausgearbeitet hat, was grundsätzlich zur Restbefugnis des föderalen Gesetzgebers gehört.

B.9. Die Beschwerde der im Hauptverfahren klagenden Partei, wonach gegen Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen werde, kann nicht berücksichtigt werden, da es nicht einer Partei obliegt, die vom vorlegenden Richter gestellte präjudizielle Frage zu ändern oder zu erweitern.

B.10. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel *7bis* des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 und Artikel 24 des Jagddekrets der Flämischen Region vom 24. Juli 1991 verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts